



Brüssel, den 6.9.2024
C(2024) 6447 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6.9.2024

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 6232 zur Genehmigung des Programms „ESF Plus Programm 2021 – 2027 Sachsen-Anhalt“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für die Region Sachsen-Anhalt in Deutschland

CCI 2021DE05SFPR013

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6.9.2024

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 6232 zur Genehmigung des Programms „ESF Plus Programm 2021 – 2027 Sachsen-Anhalt“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für die Region Sachsen-Anhalt in Deutschland

CCI 2021DE05SFPR013

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik¹, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 6232 der Kommission wurde das Programm „ESF Plus Programm 2021 – 2027 Sachsen-Anhalt“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für die Region Sachsen-Anhalt in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 19. Juni 2024 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des Programms. Dem Antrag war ein überarbeitetes Programm beigelegt, in dem Deutschland eine Änderung des in diesem Durchführungsbeschluss genannten Programms vorschlug.
- (3) Die Änderung des Programms besteht in der Hinzufügung und der Änderung mehrerer Indikatoren sowie in Korrekturen von Schreib- und editorischen Fehlern und Änderungen des Titels und der Beschreibung bestimmter Maßnahmenarten.
- (4) Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Antrag von Deutschland auf Änderung des Programms wie damit begründet, dass die geplante Durchführung bestimmter Maßnahmen mit der genannten Verordnung und mit der tatsächlichen Durchführung in Einklang gebracht wird. Der Antrag enthält auch die erwarteten Auswirkungen der Änderung auf die Verwirklichung der im Programm

¹ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

festgelegten Ziele und steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie mit der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates².

- (5) Gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1060 hat der Begleitausschuss in seiner Sitzung vom 04. Dezember 2023 den Vorschlag zur Änderung des Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten Programms geprüft und genehmigt.
- (6) Die Kommission hat das überarbeitete Programm bewertet und keine Anmerkungen gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgebracht.
- (7) Das geänderte Programm, für das gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 eine Genehmigung der Kommission erforderlich ist, sollte daher genehmigt werden.
- (8) Der Durchführungsbeschluss C(2022) 6232 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses C(2022) 6232 erhält folgende Fassung:

„Das „ESF Plus Programm 2021 – 2027 Sachsen-Anhalt“ für eine Unterstützung aus dem ESF+ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für die Region Sachsen-Anhalt in Deutschland im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027, in der endgültigen Fassung vorgelegt am 2. August 2022, geändert durch das überarbeitete Programm, dessen endgültige Fassung am 19. Juni 2024 vorgelegt wurde, wird hiermit genehmigt.“

² Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 6.9.2024

Für die Kommission
Nicolas SCHMIT
Mitglied der Kommission

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Martine DEPREZ
Direktorin
Entscheidungsprozess & Kollegialität
EUROPÄISCHE KOMMISSION